

legt werden. Daß die noch möglichen Nachforschungen zum Lebenslauf der Klägerin das Ergebnis haben könnten, die nach den Anhaltspunkten festzustellende Kausalität sei im Einzelfall widerlegt, wird vom Beklagten nicht behauptet. Es ist auch kein Umstand ersichtlich, der für die Erwartung sprechen könnte, daß ein solches Ergebnis erzielt werden könnte.

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum

### Urteil

BSG § 1 Abs. 1 OEG

### Opferentschädigung bei sexuellem Kindesmißbrauch

*Im Sinne von § 1 OEG liegt ein tätlicher Angriff vor, wenn ein erwachsener Mann mit einem 13jährigen Mädchen sexuell verkehrt; dabei ist es ohne Bedeutung, ob sie von sich aus dazu bereit ist und auch die Bedeutung des Kontaktes erfassen kann.*

BSG Urt. v. 18.10.1995 – 9 RVg 7/93 -

Zum Sachverhalt:

Die Kläger begehren vom beklagten Land Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz OEG). Die damals 13jährige Klägerin zu 1 unterhielt im Jahre 1980 eine freundschaftliche Beziehung zu dem damals 25jährigen G., in deren Verlauf es auch zum Geschlechtsverkehr kam. Die Klägerin zu 1 wurde dadurch schwanger und gebar am 29. August 1981 nach Kaiserschnitt den Kläger zu 2. G. wurde wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes in einem besonders schweren Fall nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt.

Aus den Gründen:

Der Senat folgt nicht der Rechtsauffassung des LSG, daß die Klägerin zu 1 schon nicht Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs i.S. des § 1 Abs. 1 OEG geworden ist. Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieser Vorschrift können auch dann erfüllt sein, wenn der Täter keine nennenswerte Kraft aufwendet, um einen Widerstand des Opfers zu überwinden, sondern sein Ziel dadurch erreicht, daß er den Widerstand seines Opfers durch Täuschung, Überredung oder sonstige Mittel ohne besonderen Kraftaufwand bricht oder gar nicht erst aufkommen läßt. Es ist auch in der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (BSGE 49, 98, 100 = SozR 3800 § 1 Nr. 1; BSG, Breithaupt 1984, 885 = SGB 1984, 592; BSGE 59, 46 = SozR 3800 § 1 Nr. 6; Geschwinder, SGB 1985, 95) nicht verlangt worden, daß der Täter dem Opfer gegenüber feindlich gesinnt ist. Entscheidend ist die

Rechtsfeindlichkeit, nicht ein aggressives Vorgehen. Das hat der Senat in seinem Urteil vom 18. Oktober 1995 – 9RVg 4/93 (zur Veröffentlichung vorgesehen) klargestellt. Selbst wenn der Täter subjektiv dem Opfer helfen will (vgl. Bayerisches LSG, Breithaupt 1991, 414) oder aus Liebe handelt, liegt ein rechtswidriger tätlicher Angriff dann vor, wenn der Täter in strafbarer Weise die körperliche Integrität eines anderen rechtswidrig verletzt. Soweit das Opfer in die Tat einwilligt, ist die Handlung dennoch nicht gerechtfertigt, wenn dem Opfer die Einwilligung durch Täuschung entlockt wird oder es dem Opfer aus sonstigen Gründen an der Fähigkeit mangelt, Bedeutung und Tragweite seiner Einwilligung zu erkennen. An dieser Fähigkeit fehlt es insbesondere bei Kindern auf sexuellem Gebiet, jedenfalls solange sie nicht strafmündig sind. Der Senat hat deshalb die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 OEG in der erwähnten Entscheidung vom 18. Oktober 1995 – 9 RV 4/93 – bejaht, die den Fall eines sexuellen Mißbrauchs eines fünfjährigen Kindes ohne Gewaltanwendung betraf. Er hat darin im einzelnen ausgeführt, daß die Gewaltopferentschädigung nicht an das Vorliegen von Gewalt im strafrechtlichen Sinne, dessen Merkmale teils heftig umstritten sind, anknüpft; der Gesetzgeber hat es bewußt der sozialgerichtlichen, nicht der strafgerichtlichen Rechtsprechung überlassen, den Begriff des tätlichen Angriffs im OEG mit Inhalt zu erfüllen (BT-Drucks. 7/2506, S. 10; Geschwinder, SGB 1985, 95, 96). Die durch die neueren Forschungsergebnisse bestätigte Gefahr schwerer psychischer Schädigungen auch bei gewaltfreiem Mißbrauch von Kindern verlangt einen staatlichen Opferschutz auch im Hinblick auf diese Folgen, die gerade die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft treffen.

Nichts anderes gilt im Falle der Klägerin zu 1, die zur Tatzeit bereits 13 Jahre alt war. Auch sie befand sich noch in einem Alter, bei dem der Gesetzgeber ein strafrechtliches Schutzbedürfnis vor sexuellem Mißbrauch angenommen und in § 176 StGB unter erheblicher Strafandrohung gestellt hat. Die gesetzliche Wertung, daß auch ein nicht gewaltsam erzwungenes Mitwirken des kindlichen Opfers für den Täter keine Rechtfertigung darstellt, schließt es auch im Rahmen des OEG aus, näher zu untersuchen, welche konkrete Einsichtsfähigkeit oder welchen konkreten Reifegrad das Opfer hatte und inwieweit der Täter dem überlegene intellektuelle oder psychische Fähigkeiten bei der Verübung der Tat eingesetzt hat. Selbst wenn im einzelnen Fall die Feststellung getroffen werden könnte, daß die „Initiative“ von dem jugendlichen Opfer ausgegangen ist, ändert dies nichts an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des erwachsenen Täters.

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum